

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde St. Johann für das
Haushaltsjahr 2020
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.504.010 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.708.130 Eur
Jahresfehlbetrag auf	204.120 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.424.540 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.559.870 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 135.330 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	161.500 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	673.500 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 512.000 Eur

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	512.000 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	16.870 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	495.130 Eur

der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	2.098.040 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	2.250.240 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 152.200 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	512.000 Eur
zusammen auf	512.000 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigenbetrieb "Wasserwerk"	36.370 Eur
---------------------------	------------

2. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb "Wasserwerk"	0 Eur
---------------------------	-------

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------|----------|
| a) | Grundsteuer | |
| | - Grundsteuer A | 300 v.H. |
| | - Grundsteuer B | 365 v.H. |
| b) | Gewerbesteuer | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 18,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 36,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 63,00 Eur |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser 1,63 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,11 Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2020 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf 1,63 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,11 Eur/m³).

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.2.1 Die Vorausleistungen 2020 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschossezuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf 0,17 Eur/m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2020 werden auf 0,17 Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschossezuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 beträgt nach dem Jahresabschluss 4.816.858,43 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2018 mit 169.902,14 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 insgesamt 4.646.956,29 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2019 mit 206.520,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 voraussichtlich 4.440.436,29 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 mit 204.120,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 voraussichtlich 4.236.316,29 Eur.

St. Johann, den _____

.....

Wollenweber
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Hausener Straße 47, 56736 Kottenheim, Zimmer 1.128, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Wollenweber
Ortsbürgermeister